



**Stellungnahme des BGT
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in
eine ärztliche Zwangsmaßnahme (Drucksache 17/10492)**

Der Entwurf nimmt zentrale Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH auf. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil die Zwangsbehandlung als letztes Mittel damit auf eine verlässlichere Grundlage gestellt werden soll. Der Entwurf setzt diese Vorgaben aber nicht vollständig um.

Der Betreuungsgerichtstag hat die Anforderungen an eine gesetzliche Regelung der Zwangsbehandlung in seiner Stellungnahme eingehend dargestellt. Hierauf wird verwiesen (www.bgt-ev.de/bgt_stellungnahmen.html).

Erfahrungen zeigen, dass nur bei einem sehr kleinen Teil schwer psychisch kranker Menschen eine Zwangsbehandlung in Betracht kommt. Es ist sicherzustellen, dass andere Möglichkeiten einer Behandlung im Einverständnis mit den Patienten ausreichend und ernsthaft versucht werden.

Das Thema der Zwangsbehandlung ist aufgrund der Grundrechtsrelevanz nicht geeignet für ein parlamentarisches Schnellverfahren. Es bedarf einer ausführlichen Diskussion mit den Betroffenen, den Angehörigen, den Fachverbänden und den beteiligten Berufsgruppen. Anderenfalls ist die Akzeptanz der zu findenden Regelungen in der Praxis gefährdet.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind unzureichend, um die Grundrechtseingriffe auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Im einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

Statt der Eingangsformulierung in Abs. 3 schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

„Wendet sich der Betreute mit seinem natürlichen Willen gegen eine indizierte ärztliche Maßnahme (ärztliche Zwangsmaßnahme) nach Abs. 1 Zif.2, so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn ... „

Das Gesetz muss deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 1906 Abs. 3 Zif. 4 BGB) aus der subjektiven Perspektive des Betreuten zu erfolgen hat. Nur dies entspricht der Orientierung des Betreuungsrechts am Betreuten und seinen Wünschen und Vorstellungen (§§ 1901 Abs. 2 und 3, 1901a BGB).

Weiterhin sollte in einer Zif. 5 verlangt werden, dass der Zwangsbehandlung unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit des Betreuten der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgte Versuch vorausgegangen sein muss, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betreuten zu erreichen.

Wegen des letztgenannten Aspektes ist eine Karenzzeit zu fordern. Dies bedeutet, dass eine Zwangsbehandlung nicht am Beginn einer Unterbringung, sondern erst nach Ablauf einer gesetzlich zu bestimmenden Frist ausnahmsweise zulässig sein darf. Eine entsprechende Regelung ist im materiellen Recht (entsprechend § 1905 Abs. 2 BGB) oder Verfahrensrecht möglich. Darüber hinaus

ist eine § 287 Abs. 3 FamFG entsprechende Regelung vorzusehen, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Im Interesse eines fairen Verfahrens ist es unabdingbar, dass der Sachverständige weder der behandelnde Arzt noch ein Arzt der Einrichtung sein darf, in dem der Betreute untergebracht ist. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung sah deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 321 Abs. 1 FamFG vor, wonach der behandelnde Arzt nicht Sachverständiger sein „soll“. Da diese Soll-Regelung Ausnahmen erlaubte, garantierte sie die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht umfassend genug. Völlig unzureichend ist der aktuelle Entwurf, der die Unabhängigkeit des Sachverständigen überhaupt nicht mehr voraussetzt.

Wegen der Schwere des Grundrechtseingriffes durch die Zwangsbehandlung muss ausgeschlossen werden, dass die Rechte der Betroffenen durch Eilverfahren verkürzt werden. Daher sollte eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage weder nach § 1846 BGB noch durch einstweilige Anordnung nach §§ 331, 332 FamFG möglich sein.

Nach dem Entwurf besteht die Gefahr, dass ein vorläufiger Betreuer durch einstweilige Anordnung bestellt wird und durch weitere einstweilige Anordnungen die Unterbringung und die ärztliche Zwangsmaßnahme allein auf der Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes und womöglich auch ohne Anhörung des Betroffenen genehmigt werden. Dies widerspricht den Vorgaben des BVerfG und den Grundsätzen des Betreuungsrechts. Ausnahmsweise zulässige Zwangsbehandlungen im Betreuungsrecht bedürfen der ausreichenden Kommunikation mit dem Betreuten und allen übrigen Beteiligten sowie einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall und können nicht routinemäßig am Beginn einer Unterbringung durchgeführt werden.

In akuten Krisensituationen sollten die Ländergesetze über die öffentlich-rechtliche Unterbringung die Zwangsbehandlung zur Verhinderung von Selbsttötung oder erheblichen gesundheitlichen Schäden regeln. Sie entsprechen bisher nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Hier besteht deshalb ebenfalls erheblicher Reformbedarf, auf den wir im eingangs erwähnten Positionspapier hingewiesen haben.

Erkner, den 12. 11. 2012